

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Franz Josef Bischel (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Mehr Freiwilligkeit beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Beamten

Die **Kleine Anfrage 1909** vom 7. Juli 2004 hat folgenden Wortlaut:

Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann nach § 55 LBG mit Zustimmung des Beamten der Eintritt in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das 68. Lebensjahr.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie es vor dem Hintergrund der allgemeinen Diskussion um die Verlängerung der Lebensarbeitszeit für sinnvoll, diese allein von den Interessen des Dienstherrn abhängige einengende Regelung zu lockern und mehr Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung der Lebensarbeitszeit auf der Ebene der Freiwilligkeit einzuräumen?
2. Ist sie bereit, sich gegebenenfalls im Bundesrat mit anderen Ländern beim Bund dafür einzusetzen, die entsprechende Bestimmung des Beamtenrechtsrahmengesetzes etwa in dem Sinne zu verändern, lediglich das Erfordernis „wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ einzufügen, um damit leistungswilligen und leistungsfähigen Beamten bei der Festlegung ihrer eigenen Ruhestandsgrenze entgegenzukommen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2004 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Beamtenrecht ermöglicht heute schon die freiwillige Fortführung der Dienstgeschäfte nach Erreichen der Altersgrenze. Nach § 55 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand bis zu dreimal um jeweils bis zu einem Jahr hinausschieben, wenn es im dienstlichen Interesse liegt.

Im Grundsatz ist es sinnvoll, diese Regelung zu lockern und die weitergehende Einschränkung „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“ durch das bloße Erfordernis „wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ zu ersetzen. Damit werden auf freiwilliger Basis mehr individuelle Möglichkeiten eingeräumt, die Altersgrenze zu überschreiten.

Zu Frage 2:

Der Bund und die Länder sind sich im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf Fachebene einig, das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns künftig um bis zu drei Jahre zu ermöglichen, wenn im jeweiligen Einzelfall keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Im Anschluss an eine Änderung der rahmenrechtlichen Bestimmungen des Bundes bedarf deren konkrete Umsetzung im Landesbeamtengesetz noch der Abstimmung innerhalb der Landesregierung, der Anhörung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der kommunalen Spitzenverbände sowie der Entscheidung des Landesgesetzgebers.

Walter Zuber
Staatsminister

